
Antrag Harry Lütolf, Wohlen, auf Direktbeschluss vom 1. Juni 1999 betreffend Schaffung einer ständigen Kommission für auswärtige Beziehungen

Text:

Der Grosse Rat habe gestützt auf § 76 Abs. 1 der Geschäftsordnung den vorliegenden Antrag auf Direktbeschluss zur Änderung der Geschäftsordnung erheblich zu erklären und darüber zu befinden, ob das Büro oder eine Kommission mit der Vorberatung beauftragt werden soll.

(Entwurf)

Geschäftsordnung

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf § 86 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie § 92 der Geschäftsordnung, beschliesst:

I.

Das Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung [GO]; SAR 152.210) vom 4. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 Ziff. 3^{bis} (neu)

3^{bis} Kommission für auswärtige Beziehungen

§ 20^{bis} (neu) - Marginalie: Kommission für auswärtige Beziehungen

¹ Die Kommission für auswärtige Beziehungen prüft die internationalen und interkantonalen Verträge, die dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden.

² Die Kommission unterbreitet dem Regierungsrat ihre Stellungnahmen und behandelt die Vernehmlassungen an die Bundesbehörden nach den Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes (SAR 152.200).

³ Die Kommission informiert andere ständige Kommissionen über die Belange, die deren Aufgabenbereich betreffen. Die Kommissionspräsidenten koordinieren bei Zuständigkeitsüberschneidungen die Arbeiten ihrer Kommissionen.

⁴ Die Kommission informiert die Mitglieder des Grossen Rates regelmässig über die Entwicklungen im Bereich der auswärtigen Beziehungen.

⁵ Die Kommission unterhält informelle Kontakte zu Behörden und Organisationen des Auslandes sowie des Bundes und anderer Kantone.

§ 61^{bis} (neu) - Marginalie: Wahlen in internationale oder interkantonale Organisationen

Die Ratsmitglieder, die den Grossen Rat in internationalen oder interkantonalen Organisationen vertreten, werden aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission für auswärtige Beziehungen gewählt.

II.

Diese Änderung wird mit dem Inkrafttreten der Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes vom ... in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Begründung:

Der vorliegende Vorstoss stützt sich auf die Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 1. Juni 1999 betreffend Mitwirkung des Grossen Rates im Bereich der auswärtigen Beziehungen (Motion). Es wird daher im wesentlichen auf die Begründung der Motion verwiesen. Im folgenden werden einzelne Bestimmungen des Revisionsentwurfs zur GO näher erläutert.

Zu § 20^{bis} Abs. 1: Die Kommission für auswärtige Beziehungen hat "ausserpolitische" Vorlagen vorzubereiten. Darunter sind Verträge mit ausländischen Staaten bzw. Gebietskörperschaften sowie mit anderen Kantonen (Konkordate) zu verstehen. Aufgrund der geringen praktischen Bedeutung von Verträgen zwischen Bund und Kanton ist diese Form von Vereinbarungen im Revisionsentwurf nicht berücksichtigt. Die Kommission würde nun je nach Geschäft andere Kommissionen beiziehen oder von anderen Kommissionen beigezogen werden. Das Büro des Grossen Rates würde jeweils nach § 6 lit. d GO bestimmen, welche Kommission federführend wäre (vgl. auch die Erläuterungen zu § 20^{bis} Abs. 3).

Zu § 20^{bis} Abs. 2: Bei den fraglichen Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) handelt es sich um den neuen Absatz 4 des § 55^{bis} sowie um den neuen Absatz 2 des § 55, welche mit der Motion eingefügt werden sollen. Konkret soll die Kommission für auswärtige Beziehungen dem Regierungsrat ihre Stellungnahmen zu den Richt- und Leitlinien eines Verhandlungsmandates zur Kenntnis bringen können, bevor die Exekutive dieses bei Verhandlungen mit anderen Staaten und Kantonen sowie internationalen und interkantonalen Organisationen festlegt. Ferner soll der Kommission die Entscheidungsbefugnis des Grossen Rates für Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes gemäss § 82 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung delegiert werden. Durch diese neue gesetzliche Grundlage kann das Parlament schneller und häufiger auf die Bundespolitik reagieren. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob nicht generell die Ausübung der bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte nach § 82 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung an die Kommission für auswärtige Beziehungen zu delegieren sei.

Zu § 20^{bis} Abs. 3: In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass die Kommission für auswärtige Beziehungen andere ständige Kommissionen zu informieren hat. Im Bereich der kantonalen "Aussenpolitik" ist eine Koordination wichtig. In zahlreichen Rechtsgebieten werden Verträge abgeschlossen, welche die Zuständigkeit anderer ständiger Kommissionen betreffen. Die Kommissionspräsidenten sind hier gehalten, bei Zuständigkeitsüberschneidungen die Arbeiten ihrer Kommissionen zu koordinieren (vgl. auch die Erläuterungen zu § 20^{bis} Abs. 1). Es wird ferner auf die Motion hingewiesen, die vorsieht, dass die Kommission für auswärtige Beziehungen gemäss § 55^{bis} Abs. 2 GVG

vom Regierungsrat konsultiert werden soll. Die anderen ständigen Kommissionen sollen in diese Konsultationen möglichst miteinbezogen werden.

Zu § 20^{bis} Abs. 4: Der Kommission für auswärtige Beziehungen, als Spezialistin für "ausserpolitische" Fragen, soll die Aufgabe zukommen, die anderen Mitglieder des Grossen Rates in geeigneter Weise über die internationalen und interkantonalen Geschehnisse auf dem Laufenden zu halten. Das führt zu einer grösseren Sachkompetenz aller Mitglieder des Grossen Rates im Bereich der "Ausserpolitik" und zu einer Stärkung des Parlamentes insgesamt.

Zu § 20^{bis} Abs. 5: Gemäss der verfassungsrechtlichen Grundordnung obliegt die Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen sowie die Pflege der Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone dem Regierungsrat (§ 89 Abs. 2 lit. b und c der Kantonsverfassung). Daran soll und kann der Revisionsentwurf des GVG bzw. der GO nichts ändern. Indess ist vorgesehen, dass die Kommission für auswärtige Beziehungen informelle Kontakte zu Behörden und Organisationen des Auslandes sowie des Bundes und anderer Kantone unterhält. Dabei kann es sich um Arbeitsbesuche bei Parlamenten bzw. Parlamentsvertretern anderer Staaten und Gebietskörperschaften sowie anderer Kantone handeln. Zur Pflege der grenzüberschreitenden Beziehungen kann in diesem Sinne auch der Grosse Rat bzw. seine Kommission beitragen (vgl. auch die Erläuterungen zu § 61^{bis}).

Zu § 61^{bis}: Der Antragsteller hält es für notwendig, dass zwischen der Kommission für auswärtige Beziehungen und den Ratsmitgliedern bzw. der Delegation, die den Grossen Rat in internationalen oder interkantonalen Organisationen vertreten, eine enge Koordination möglich ist. Darunter ist etwa die Vertretung im Oberrheinrat zu verstehen. Die Erkenntnisse, die in Verhandlungen und Gesprächen mit Vertretern anderer Parlamente gewonnen werden, sollen direkt in die Arbeiten der Kommission einfließen. Umgekehrt sollen die Mitglieder der Delegation über den Meinungsbildungsprozess der Kommission informiert sein. Deshalb soll in Zukunft der Grosse Rat die Mitglieder, die ihn in verschiedenen Organisationen vertreten, aus den Mitgliedern der Kommission auswählen (vgl. auch die Erläuterungen zu § 20^{bis} Abs. 5).
